

**Unterrichtung**

(zu Drs. 16/1552, 16/1749 und 16/1794)

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 29.10.2009

**Sicherheitsauflagen für die Kutter der Küstenfischer pragmatisch gestalten**

Antrag der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/1552

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr - Drs. 16/1749

Änderungsantrag der Fraktionen der CDU, der SPD und der FDP - Drs. 16/1794

Der Landtag hat in seiner 49. Sitzung am 29.10.2009 folgende EntschlieÙung angenommen:

**Sicherheitsauflagen für die Kutter der Küstenfischer pragmatisch gestalten**

Neben europäischen Normen im Allgemeinen sind die deutschen Küstenfischer im Besonderen aktuell durch nationale Regelungen zur Schiffssicherheit existentiell bedroht. Mit der Richtlinie nach § 6 Abs.1 Nr. 6 der Schiffssicherheitsanforderungen an Fischereifahrzeuge mit einer Länge unter 24 m („Fischereirichtlinie“) sind die Fischer neuen Sicherheitsnormen unterworfen.

Der Niedersächsische Landtag bittet die Landesregierung, sich für eine angemessene und praktikable Ausgestaltung der Sicherheitsvorschriften für Küstenfischer einzusetzen. Insbesondere möge die Landesregierung gegenüber dem zuständigen Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung darauf hinwirken, dass

1. von Verlängerungen älterer Schiffsrümpfe zur Erhöhung der Stabilität abzusehen ist. Vielmehr sollen ältere Kutter einem Bestandsschutz oder Einsatzbeschränkungen unterliegen.
2. auf die Verpflichtung zur Anschaffung eines Brandschutzanzuges nicht zuletzt wegen der Unzweckmäßigkeit an Bord zu verzichten oder im Einzelfall zu entscheiden ist.
3. innerhalb des UKW-Küstenfunkbereichs auf eine Verpflichtung zur Ausrüstung der Kutter mit sogenannten GMDSS-Geräten (Global Maritime Distress and Safety System) sowie die erforderliche Ausbildung der Kapitäne zu verzichten ist.
4. bei den Wartungsintervallen für Rettungsmittel und Funkgeräte den Herstellerangaben (zwei- bis dreijährige Überprüfung) zu folgen ist.

Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Anwendung der EU-Arbeitszeitrichtlinie im Einklang mit den natürlichen Bedingungen, wie sie sich durch Tidenzeiten und Entfernungen zu Fanggründen ergeben, auf die Küstenfischerei erfolgt.

(Ausgegeben am 30.10.2009)